

In diesem Zusammenhang sind auch die Ergänzungen im Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 134 StGB) zu beachten. Wir haben bereits in der Vergangenheit mit der gezielten Anwendung gerade dieser Strafrechtsnorm gute Erfahrungen vor allem bei der Bekämpfung provokativer, demonstrativer Handlungen in öffentlichen Gebäuden gemacht. Bisher konnte jedoch bei solchen Handlungen dieser Straftatbestand nur dann angewandt werden, wenn derartige Handlungen mit der Anwendung oder Androhung von Gewalt verbunden waren. Die Erweiterung des Straftatbestandes ermöglicht es jetzt, das Beteiligten an Zusammenrottungen von Personen, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen, als Straftat im Sinne des Hausfriedensbruchs zu verfolgen und streng - mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Haftstrafe oder Geldstrafe - zu ahnden.

Damit können wirksamere strafrechtliche Maßnahmen gegen feindlich-negative und andere Elemente eingeleitet werden, die z. B. Versuche unternehmen, staatliche Organe mit provokativ-demonstrativen Aktivitäten unter Druck zu setzen und zu diesem Zweck in öffentliche Gebäude eindringen, z. B. VP-Kreisämter regelrecht belagern, sich in diesen Gebäuden unbefugt versammeln u. a.